

# **Satzung**

## **der Vereinigung Aachener Bergakademiker e.V.**

(Stand März 2010)

### **§1**

#### **NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein, im folgenden Vereinigung genannt, führt den Namen "Vereinigung Aachener Bergakademiker" und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen geführt. Er ist aus der ehemaligen, am 4. Mai 1904 gegründeten "Bergmännischen Vereinigung Aachen" hervorgegangen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr.\_VR 3071 eingetragen.  
Die Vereinigung hat ihren Sitz in Aachen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§ 2**

#### **ZWECK**

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung der Studierenden der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Sie soll eine enge und dauernde Verbindung zwischen den Studierenden, den Absolventen der Hochschule und den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Lehrstühle aufrechterhalten, die Ausbildung der Studierenden der Fachgruppe fördern sowie Bergmannsbrauch pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Beratung der Studierenden,
2. Förderung einzelner Lehrveranstaltungen,
3. Förderung von Exkursionen und wissenschaftlichem Austausch,
4. Begabtenförderung durch Vergabe des C. H. Fritzsche-Preises (die Vergabe des Preises wird durch gesonderte Richtlinien geregelt),
5. Begabtenförderung durch weitere geeignete Maßnahmen,
6. Veranstaltung von Zusammenkünften und Vorträgen.

Mittel für diese Zwecke können beim Vorstand beantragt werden.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Hiervon ausgenommen sind beitragsbefreite studentische Mitglieder.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **MITGLIEDSCHAFT**

Die Vereinigung hat vier Gruppen von Mitgliedern:

1. ordentliche Mitglieder
2. beitragsbefreite studentische Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Anträge zur Aufnahme von Mitgliedern sind an den Geschäftsführer zu richten, der über sie entscheidet.

## **§ 4**

### **ORDENTLICHE MITGLIEDER**

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen innerhalb der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik studiert oder promoviert hat oder zu den Professoren oder den wissenschaftlichen Mitarbeitern dieser Fachgruppe gehört.

## **§ 5**

### **BEITRAGSBEFREITE STUDENTISCHE MITGLIEDER**

Studentische Mitglieder, die an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen innerhalb der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik im Bachelor- oder Masterstudium studieren, sind für die Dauer ihres Studiums beitragsbefreit.

## **§ 6**

### **FÖRDERNDE MITGLIEDER**

Fördernde Mitglieder der Vereinigung Aachen können werden

1. natürliche Personen,
2. rechtsfähige Personenvereinigungen,
3. juristische Personen,

die in enger Verbindung zu den Mitgliedern der Vereinigung, zur Rohstoffindustrie oder zur Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen stehen.

## **§ 7**

### **EHRENMITGLIEDER**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Vereinigung hervorragend verdient gemacht hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag beschließen Vorstand und Beirat gemeinsam auf ihrer jährlichen ordentlichen Sitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Sofern ihm wenigstens zwei Drittel der Vorstands- und Beiratsmitglieder zustimmen, wird der Antrag der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

## **§ 8**

### **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Abmeldung beim Geschäftsführer oder durch Tod des Mitglieds,
2. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn auf Mahnung die Zahlung fälliger Beiträge nicht erfolgt,
3. in besonderen Fällen durch Beschluss des Vorstandes nach Anhören des Beirates.

Beschwerde gegen den Ausschluss kann beim Vorstand eingelegt werden, der sie nach Anhören des Beirates der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

## **§ 9**

### **BEITRÄGE**

Die Mittel der Vereinigung werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge und durch freiwillige Spenden aufgebracht.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag eine Sonderregelung zu treffen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§ 10**

### **MITTEL**

Die Mittel der Vereinigung bestehen aus Barvermögen und Sachvermögen für den Geschäftsbedarf.

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, die ihr Studium abgeschlossen haben, erhalten, mit Ausnahme der Empfänger des Fritzsche-Preises, keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Schatzmeister. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11**

### **ORGANE**

Organe sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

## **§ 12**

### **VORSTAND**

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister sowie je einem Stellvertreter. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates und setzt deren Termine und Tagesordnungen fest.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und entscheidet über Anträge zu Neuaufnahmen.

Die laufenden Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister in Abstimmung mit dem Vorstand selbstständig durchgeführt.

Im Innenverhältnis - also ohne Wirkung gegen Dritte - sind zu Rechtsgeschäften, welche die Vereinigung verpflichten, die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

## **§ 13**

### **BEIRAT**

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt werden. Er soll wenigstens zwölf Mitglieder umfassen. Außerdem gehören ihm als ständige Mitglieder die Ehrenmitglieder an. Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender des Beirates.

Der Beirat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder.

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift erstellt.

Der Beirat wird vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung mit der Bearbeitung besonderer Aufgaben der Vereinigung betraut und hat dem Vorstand Vorschläge zu machen.

## **§ 14**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie kann in allen Angelegenheiten der Vereinigung bindende Entscheidungen treffen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt. Die Einladungen müssen drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung versandt werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung dient der Entgegennahme des Vorstandsberichtes über die abgelaufenen zwei Geschäftsjahre.

Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei weitere Geschäftsjahre aus den Mitgliedern der Vereinigung und beschließt über die Entlastung und die Besetzung von Vorstand und Beirat.

Ihr obliegt ferner die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Festsetzung der Verwendung der Mittel der Vereinigung auf Vorschlag des Vorstandes, die Beschlussfassung über Anträge und Anregungen in Angelegenheiten der Vereinigung, die Genehmigung von Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn es vom Beirat oder von einem Fünftel der am ersten Januar des betreffenden Jahres der Vereinigung angehörenden Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einladungen hierzu müssen mindestens drei Wochen vorher versandt werden.

Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Über später eingehende Anträge kann nur beraten oder Beschluss gefasst werden, wenn ihre Dringlichkeit von den Anwesenden anerkannt wird.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Geschäftsführer und der Protokollant unterschreiben.

## **§ 15**

### **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem ordentlichen Mitglied und jedem Ehrenmitglied gestellt werden. Der begründete Antrag muss dem Vorstand vier Wochen vor der zweijährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

## **§ 16**

### **AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG**

Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verwendung im Sinne dieser Satzung zu.